

Allgemeine Versicherungsbedingungen der AWP P&C S.A., Niederlassung für Niederlande, für die Schutzclick Garantie-Verlängerung

Im Folgenden kurz AWP genannt

Versicherer:

AAWP P&C S.A., Niederlassung Niederlande, Poeldijkstraat 4, 1059 VM Amsterdam, Niederlande Versicherungsnehmer:
Der jeweilige Kunde, für dessen elektronisches Gerät ein gültiges Versicherungszertifikat ausgestellt wurde.

Hinweis:

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Schadenmeldungen) sind ausschließlich über das Webportal www.schutzclick.at an die simpleurance GmbH zu richten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den simpleurance-Kundenservice: Telefon: 0800.601 117 (innerhalb Österreichs gebührenfrei).

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Schutzclick Garantie-Verlängerung für stationäre Elektronikgeräte AVB GAV-S 16

§1 Welche Geräte sind versichert?

Wer ist der Versicherungsnehmer?

1. Mit der Schutzclick Garantie-Verlängerung kann der Versicherungsnehmer folgende neue und gebrauchte elektronische Geräte (inkl. im Lieferumfang befindliches Originalzubehör), die bei Abschluss des Versicherungsvertrages frei von Schäden sind, bis zu einem maximalen Alter von 24 Monaten nach Kauf versichern:

a) Stationäre Elektronik:

TV-Geräte, TV-/DVD-/VCR-Kombinationen, Monitore, PC, PC-Komplettsysteme, externe Laufwerke, Server, Dockingstationen, Kopfhörer, WLAN-Router, Scanner, Drucker, Fax-Geräte, Fax-Kopier-Drucker-Kombinationen (All-in-one-Geräte), TV-Receiver, Video-/DVD-/BlueRay-Geräte, Decoder, CD-Brenner, Beamer und Projektoren, HiFi-Anlagen, Radios und Mediacenter, Heimkinosysteme, CD-/Platten-/Kassettenspieler, Verstärker/Receiver, Lautsprecher, Telefonanlagen, Haustelefone, Anrufbeantworter, Spielkonsolen.

b) Haushaltsgeräte:

Kühlschränke, Gefrierschränke, Kühl-Gefrier-Kombinationen, Backöfen, Einbaugeräte, Elektro-/Gasherde, Kochfelder, Warmhalteplatten, Dampfgarer, Mikrowellen, Waschmaschinen, Trockner, Wasch-Trockner-Kombinationen, Wäscheschleudern, Geschirrspülmaschinen, Dunstabzugshauben, Staubsauger, Handstaubsauger, Bügeleisen und -stationen, Dampfbürsten, Bügelautomaten, Nähmaschinen, Rasierer und Haarentfernungsgeräte, Ventilatoren und Klimageräte, Heizgeräte, Frostwächter, Elektrokamine, Warmwassergeäte, Luftentfeuchter, Luftreiniger, Küchenwaagen, Fritteusen, Toaster, Allerschneider, Grillgeräte, Handmixer, Stabmixer, Babykostwärmer, Eierkocher, Vakuuier, elektrische Kaffeemühlen, Fleischwölfe, Milchaufschäumer, Teeautomaten, Brotbackautomaten, Sandwichtoaster, Popcornautomaten, Entsafter, Kaffeemaschinen sowie Espresso- und Kaffeevollautomaten, Bräunungsgeräte/Sonnenbänke.

c) PC-Komponenten:

Bei Kauf von Einzelkomponenten wie Mainboards oder Motherboards, Prozessoren (CPU), Arbeitsspeichern (RAM), Wasserkühlsystemen, Grafikkarten, Festplatten, SSD, Laufwerken, Speichern, TV-Karten sowie Soundkarten gilt die Versicherung nur für die einzeln versicherte Komponente.

2. Nicht versichert sind Wechseldatenträger, Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel (wie z. B. Akkus, Batterien, Toner, Fuser, Tinte, Kohlebürsten, Trommeln und Lampen), Schäden an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (wie z. B. Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Sicherungen, Lichtquellen, Kabel, Gummischläuche), Werkzeuge aller Art, separat bzw. zusätzlich gekauftes Zubehör und nachträglich gekauftes Zubehör, Software aller Art, defekt angelieferte Geräte, Spielzeug, Roboter, Instrumente, Hardwareerweiterungen, Joysticks, Gamepads, Lenkräder, Kühlboxen.

3. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers. Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt. Versicherungsnehmer ist der Inhaber des Versicherungszertifikates. Die Garantie-Verlängerung ist nur durch simpleurance GmbH schriftlich auf einen anderen Versicherungsnehmer übertragbar.

4. Für die Richtigkeit der im Versicherungszertifikat abgedruckten Geräteidentifikationsdaten (z. B. Seriennummer) ist ausschließlich der Versicherungsnehmer verantwortlich. Er hat diese sofort

nach Erhalt des Versicherungszertifikats zu prüfen und eventuelle Unrichtigkeiten unverzüglich per E-Mail an support@schutzclick.at anzuzeigen. Unterlässt sie dies und stimmen die Geräteidentifikationsdaten des Produkts nicht mit den im Zertifikat abgedruckten überein, besteht kein Versicherungsschutz.

5. Für die Schutzclick Garantie-Verlängerung gelten ausschließlich die hier geregelten Versicherungsbedingungen.

§2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung und Zerstörung des geschützten Gerätes (Sachschäden) nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung von 24 Monaten durch:

- konstruktions- und Materialfehler;
 - herstellungsfehler;
 - berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler.
2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden:
- Schäden, die während der Dauer der Herstellergarantie eintreten, sofern der Hersteller im Schadenfall nachweislich eintreten muss;
 - Schäden durch einfachen Diebstahl (gemäß § 242 StGB), Einbruchdiebstahl, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
 - Schadenaufwendungen, für die der Hersteller / Händler im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung einzutreten hat;
 - Störungen, die durch eine korrekte Einstellung gemäß Bedienungsanleitung des Herstellers behoben werden können;
 - Schäden oder Störungen am Gerät, die durch Reinigung des Gerätes behoben werden können;
 - Schäden durch unzureichende Verpackung des Geräts bei Transport oder Versand
 - Leistungen zur Beseitigung von kosmetischen Schäden, die nicht die Funktion des Gerätes beeinträchtigen (insbesondere Kratzer, Schrammen, Scheuerschäden, Dellen, Beulen, Lackierungen, dekorative Ausstattungen usw.);
 - Schäden, die von einer anderen Versicherung oder Garantie reguliert werden;
 - Schäden, für die ein Dritter als Hersteller oder Händler bzw. Reparaturbetrieb einzutreten hat;
 - Pixelfehler, die im Rahmen der Fehlertoleranz Kategorie 1-2 der ISO 9241 liegen;
 - Serienfehler sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
 - Kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie;
 - Schäden durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung;
 - Schäden durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur / Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes;
 - Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungen oder Softwarefehler;
 - Schäden an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus, Filtern, Steckern, Antennen, Kabeln und an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - Schäden, für die ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zu haften hat;
 - Durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes verursachte Schäden
 - Unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden;
 - Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
 - Transportschäden egal aus welcher Ursache.
3. Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diese nicht europäischen oder österreichischen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unberührt.

§3 Leistungsumfang

1. Leistungsumfang im Falle möglicher Reparatur: Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die zur Wiederinstandsetzung des beschädigten Gerätes erforderlichen Kosten (inkl. der anfallenden Material-, Arbeits- und Transportkosten), die bei einem von

uns beauftragten Reparaturunternehmen anfallen. Es bestehen keine weiteren Ansprüche gegenüber dem Versicherer. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur in Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Das versicherte Gerät ist, inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs (sofern vorhanden), an das beauftragte Reparaturdienstleistungsunternehmen zu senden oder dem Reparaturunternehmen zugänglich zu machen. Für den Versand erhält der Versicherungsnehmer ggf. einen frankierten Versandschein

- Leistungsumfang bei Totalschaden: Überschreiten die Reparaturkosten oder die Beschaffungskosten für ein Ersatzgerät den Zeitwert des versicherten Gerätes zum Schadenzeitpunkt, erhält der Versicherte nach Wahl des Versicherers ein (ggf.) gebrauchtes Ersatzgerät oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Der Versicherte hat im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.
- Im Falle eines Totalschadens geht das defekte Gerät inklusive des mitgesendeten Zubehörs in das Eigentum des Versicherers über.
- Die Versicherungsleistung pro Schadenfall ist in jedem Fall auf den Zeitwert des Gerätes zum Schadenzeitpunkt begrenzt. Der Zeitwert berechnet sich gemäß folgender Zeitwertstaffel (Bezugswert ist der unsubventionierte Kaufpreis des versicherten Gerätes inkl. MwSt.):

Alter des versicherten Gerätes zum Schadenzeitpunkt ab Kauf des Gerätes durch den Erstbesitzer

Zeitwert	Zeitwert
ab 24 bis 36 Monate	70 %
ab 36 bis 48 Monate	60 %
ab 48 bis 60 Monate	50 %

Falls der Verkaufspreis des Ersatzgerätes den Zeitwert des zu ersetzenden Gerätes übersteigt und sich der Versicherungsnehmer für das Ersatzgerät entscheidet, hat der Versicherungsnehmer eine Differenzzahlung zu leisten. Die Differenzzahlung ergibt sich aus dem Verkaufspreis des neuen Gerätes abzüglich des Zeitwertes des zerstörten Gerätes.

5. Grundsätzlich ist der Versicherungsnehmer bei Übersendung des Gerätes zur Reparatur für die vorübergehende Datensicherung seiner Daten verantwortlich.

§4 Wie müssen Sie sich bei Abschluss des Vertrages oder während der Vertragsdauer verhalten und was müssen Sie im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)? Welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche für den Abschluss des Versicherungsvertrages wichtigen Informationen, nach welchen ausdrücklich gefragt wird, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.
- Während der Versicherungsdauer hat der Versicherungsnehmer das versicherte Gerät in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu erhalten und alle entsprechenden Sorgfaltspflichten einzuhalten, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden oder zumindest zu mindern.
- Wird das Gerät während der Dauer der Versicherung beschädigt oder zerstört, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, unseren Beauftragten den Schaden unverzüglich (empfehlenswert sind 7 Tagen nach Bekanntwerden), online zu melden und uns, wenn notwendig, zwecks Prüfung Zugang zu dem Gerät (inkl. des ursprünglich vom Lieferumfang des beschädigten Gerätes erfassten, noch vorhandenen Zubehörs) zu verschaffen. In einigen Fällen ist der Versand des Gerätes an unseren Beauftragten notwendig. Die Kosten für die Übersendung werden übernommen.
- Der Versicherungsnehmer hat sich zu bemühen, jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und uns sowie unseren Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen in Textform) mitzuteilen. Angeforderte Belege sind unverzüglich einzureichen. Sollten auf Grund falscher oder unwarher Angaben Kosten entstehen, die bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht entstanden wären, so behält sich AWP vor, die angefallenen Kosten einzufordern.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 bis 4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmers nachweist, dass

die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Verletzt der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er oder seine Beauftragten den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Regelung hingewiesen hat.

§5 Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

- Die einmalige Prämie ist unverzüglich fällig und wird von simple-*insurance* GmbH auf Rechnung von AWP erhoben. Die Versicherungsprämie enthält die gesetzliche Versicherungssteuer. Basis für die Versicherungsprämie ist der jeweils auf dem Antrag genannte Gerätepreis (unsubventionierter Kaufpreis). Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Einmalprämie:
 - Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist die simple-*insurance* GmbH im Auftrag des Versicherers, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
 - Ist die erste oder einmalige Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Ablauf der oben genannten Frist nicht gezahlt, ist AWP nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Folgeprämie: Wird die Folgeprämie vom Versicherungsnehmer nicht gezahlt, kann simple-*insurance* GmbH in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Tritt nach Ablauf der Frist ein Schadenfall ein und ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Folgeprämie noch in Verzug, ist AWP von der Verpflichtung zur Leistung frei. simple-*insurance* GmbH kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist noch mit der Zahlung in Verzug ist. Wird die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder dem Ablauf der Zahlungsfrist nachgeholt, entfällt die Wirkung der Kündigung und der Vertrag tritt wieder in Kraft. Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der Zahlungsfrist eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§6 Beginn und Ende der Versicherung

- Der Vertrag kommt mit dem Kauf über das Portal (www.schutzklick.at) oder von Partnershops) zustande. Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten um 0:00 Uhr, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde. Der Versicherungsschutz endet automatisch nach Ablauf der gewählten Laufzeit ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf, sofern nicht zuvor bereits der Versicherungsfall gemäß § 3 Nr. 2 eingetreten ist (Totalschadenfall).
- Eine Verlängerung des bestehenden Versicherungsschutzes ist bis zu einer maximalen Gesamtdauer von 36 Monaten möglich, wenn diese rechtzeitig vor Ende des ursprünglichen Versicherungsschutzes beantragt wurde. simple-*insurance* GmbH wird den Versicherten rechtzeitig vor Ablauf des Versicherungsschutzes auf die Verlängerungsmöglichkeit hinweisen.
- Die SchutzKlick Garantie-Verlängerung endet auch mit Leistung der Entschädigung gemäß § 3 Nr. 2 (Totalschadenfall).
- Jede Vertragspartei kann das Versicherungsverhältnis nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kündigen, wobei die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig ist. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. In diesen Fällen steht dem Versicherer die für die Zeit des Versicherungsschutzes anteilige Prämie zu.

§7 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der unsubventionierte Kaufpreis (inkl. MwSt.) des im Versicherungszertifikat eingetragenen Gerätes. Stellt der Versicherer bei der Beleg- bzw. Geräteprüfung, z. B. bei einem Schadenfall, fest, dass das versicherte Gerät aufgrund falscher Angaben bei Vertragsabschluss zu einer falschen Versicherungssumme angemeldet wurde, erfolgt eine rückwirkende korrekte Einstufung zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von € 10,-. Die Prämien werden in diesem Fall rückwirkend ab Vertragsbeginn angepasst. § 56 VersVG findet keine Anwendung. Wird nach der Prüfung festgestellt, dass das Gerät nicht über die SchutzKlick Garantie-Verlängerung versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Bis dahin gezahlte Prämien werden rückerstattet.

§8 Kommunikationswege

Die Kommunikation mit simple-*insurance* GmbH erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg per E-Mail oder über das Portal www.schutzklick.at. Mit der Datenübertragung per unverschlüsselter E-Mail können erhebliche Sicherheitsrisiken verbunden sein, wie z. B. das Bekanntwerden der Daten durch unberechtigten Zugriff Dritter, Datenverlust, Virentübertragung, Übersendungsfehler usw. Für den technisch einwandfreien Zustand seines E-Mail-Postfachs ist der Versicherungsnehmer allein verantwortlich. Insbesondere muss das E-Mail-Postfach zum Empfang von Dokumenten mit Dateianhängen bis zur Größe von 5 MB jederzeit bereit sein und E-Mails von simple-*insurance* GmbH dürfen nicht durch Spamfilter blockiert werden.

§9 Was ist bei Rückgabe, Tausch, Weitergabe oder Verkauf des versicherten Gerätes zu beachten?

- Sollte der Versicherungsnehmer im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das versicherte Gerät rückgängig machen, kann die SchutzKlick Garantie-Verlängerung gegen Erstattung der anteiligen, nicht genutzten Prämie gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei uns oder unserem Beauftragten). Alternativ hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, in Abstimmung mit simple-*insurance* GmbH noch nicht genutzte Versicherungszeit auf einen neuen Versicherungsvertrag anrechnen zu lassen.
- Wird das versicherte Gerät während der Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gegen ein neues Gerät gleicher Art und Güte getauscht, geht die SchutzKlick Garantie-Verlängerung auf das neue Gerät über. Zur Inanspruchnahme einer Leistung hat der Versicherungsnehmer uns die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg etc.) vorzulegen.
- Da sich die SchutzKlick Garantie-Verlängerung auf das versicherte Gerät bezieht, bleibt der Versicherungsschutz innerhalb der Laufzeit des Vertrages auch bei Weitergabe oder Verkauf bestehen, solange der Erwerber die Rechte und Pflichten der SchutzKlick Garantie-Verlängerung anerkennt und simple-*insurance* GmbH in Textform über den Wechsel des Versicherungsnehmers informiert wird. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Der Erwerber ist innerhalb eines Monats nach dem Erwerb des versicherten Gerätes berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Danach erlischt das Kündigungsrecht.

§10 Örtliche Geltung der Versicherung

Diese Versicherung gilt weltweit.

§11 Was geschieht, wenn der Versicherungsnehmer Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf AWP über, soweit dem Versicherungsnehmer daraus kein Nachteil entsteht.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von AWP schriftlich zu bestätigen.
- Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht von AWP vor.

§12 Besondere Verwirkungsgründe

- Alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind verwirkt, wenn der Versicherungsnehmer arglistig oder in betrügerischer Absicht Erklärungen abgibt oder Schäden verursacht. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.
- Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wird, ist AWP berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

§13 Vertragsänderungen

Änderungen der Versicherungsbedingungen sowie des Versicherungszertifikats bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch AWP oder simple-*insurance* GmbH. Mündliche Zusagen und Nebenabreden jeder Art bestehen nicht und sind in jedem Fall ungültig.

§14 Datenschutz

Bei der Ermittlung, Erfassung und Benützung der persönlichen Daten hält der Versicherer die lokalen anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein.

Die persönlichen Daten des Versicherungsnehmers, welche bei Abschluss und während der Laufzeit des Vertrages, vom Versicherer erfasst werden, werden für folgende Zwecke verwendet:

- Schadenabwicklung;
- Im Schadenfall erfasst und verarbeitet der Versicherer persönliche Daten des Versicherungsnehmers im jeweils zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendigen Ausmaß. Diese Daten können zum Zweck der Schadenregulierung an simple-*insurance* GmbH und deren Vertreter übermittelt werden. Auf Anfrage können die Adressdaten der Datenempfänger dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt werden.
- Kommerzielle Tätigkeiten und Marketingaktivitäten welche von Unternehmen die derselben Unternehmensgruppe wie der Versicherer angehören, durchgeführt werden.
- Statistische Analysen
- Betrugsverhinderung und –bekämpfung
- Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen

Der Versicherer, Konzerngesellschaften des Versicherers und vom Versicherer ausgewählte Dritte dürfen die persönlichen Daten für oben genannten Zwecke austauschen. Mit den genannten Unternehmen wurden Vereinbarungen getroffen, welche die sorgfältige Handhabung der Daten gewährleisten.

§15 Gerichtsstand und geltendes Recht

- Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.
- Der Gerichtsstand ist nach Wahl des Versicherungsnehmers Wien oder der Ort in Österreich, an welchem der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.